

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1995/5/11 8ObS3/95(8ObS4/95, 8ObS5/95, 8ObS6/95, 8ObS7/95)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1995

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at